

Beitragsverordnung für Anschlüsse an das Niederspannungsverteilnetz für Neu-, Um- und Ausbauten von Gebäuden

Gültig ab 1. Januar 2011

Gestützt auf das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 01.01.2000 (Artikel 6.5) erlässt die Elektra Wolfwil für den Anschluss von Wohnhäusern, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebauten folgende Beitragsverordnung:

1. Anschluss von Wohnhäusern

Pauschaler Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Finanzierung des gesamten Verteilnetzes: Je Einfamilienhaus oder bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung wird ein Pauschalbetrag von CHF 2'000.— exklusiv Mehrwertsteuer erhoben.

Variable Anschlusskosten: Die Kosten des Tiefbaus und der Verkabelung für den Hausanschluss ab Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten werden nach effektiven Aufwendungen dem Grundeigentümer weiterbelastet.

2. Anschluss von Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebauten

Pauschaler Netzkostenbeitrag als Beitrag zur Finanzierung des gesamten Verteilnetzes: Je kVA Anschlusswert wird ein Betrag von CHF 75.— exklusiv Mehrwertsteuer belastet. Der eingekaufte Anschlusswert wird in einem Netzanschlussvertrag festgehalten. Bei einer späteren Erhöhung des Anschlusswertes ist für die Differenz ein weiterer Einkauf zu tätigen.

Variable Anschlusskosten: Die Kosten des Tiefbaus und der Verkabelung für den Hausanschluss ab Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten werden nach effektiven Aufwendungen dem Grundeigentümer weiterbelastet.

3. Wirtschaftlichkeit von Neuanschlüssen

Die Elektra kann verlangen, dass die dauernde Wirtschaftlichkeit von Neuanschlüssen durch vom Abonnenten zu entrichtende Beiträge an die Aufwendungen für die Bereitstellung des Netzes gesichert wird. Einen Kostenbeitrag hat der Abonnent jedenfalls dann zu entrichten, wenn die voraussichtlichen Jahreseinnahmen aus Netznutzung weniger als 20% der Elektra Wolfwil erwachsenden Kosten ergeben. In diesem Fall gilt als minimaler Beitrag die fünffache Differenz zwischen 20% der Anlagekosten und den voraussichtlichen Jahreseinnahmen. Das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes oder eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei berücksichtigt.

4. Um- und Ausbauten von bestehenden Liegenschaften

Bei Um- und Ausbauten wird für jede zusätzlich erstellte Wohnung ein pauschaler Netzkostenbeitrag von CHF 2'000.— exklusiv Mehrwertsteuer erhoben.

5. Anschluss von speziellen Apparaten

Der Anschluss von Elektroheizungen, Wärmepumpen, Saunaöfen, etc. ist bewilligungspflichtig. Folgende Netzkostenbeiträge werden erhoben:

Elektroheizungen	beitragsfrei
Wärmepumpen	beitragsfrei seit 01.01.2011
Saunaöfen	beitragsfrei seit 01.01.2011

Änderungen bleiben vorbehalten.